

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.12.2011

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.47-836/5

Zulassungsnummer:

Z-33.47-836

Geltungsdauer

vom: **6. Dezember 2011**

bis: **6. Dezember 2016**

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy"

"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und fünf Anlagen mit elf Blatt.
Der Gegenstand ist erstmals am 13. April 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmplatten, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und mineralisch- bzw. kunstharzgebundenen Oberputzen.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B..." sind expandierte Polystyrol(EPS)-Hartschaumplatten.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A..." sind Mineralwolle-Lamellen. Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unter- und Oberputzen.

Die Dämmplatten dürfen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln fixiert werden. Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Die WDVS sind mit Dämmstoffen aus EPS ist je nach Ausführung schwerentflammbar oder normalentflammbar.

Die WDVS sind mit Dämmstoffen aus Mineralwolle schwerentflammbar.

Der Nachweis des Brandverhaltens gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen (Plattenwerkstoffen) im Holzbau angewendet werden; die Dämmstoffdicke darf höchstens 200 mm betragen.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/-bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen.

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die WDVS und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700", "maxit multi Klebe und Armierungsmörtel", "maxit multi Klebe und Armierungsmörtel E" und "maxit multi Klebe und Armierungsmörtel PS" müssen Werk trockenmörtel sein.

Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" müssen Acrylpolymer-Dispersionen sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.2 Wärmedämmstoff

2.2.2.1 EPS-Dämmplatten

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 60 mm bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen, eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 90 kPa* aufweisen sowie den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben.

Es dürfen auch Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, darf 30 kg/m³ nicht überschreiten.

2.2.2.2 Mineralwolle-Lamellen

Die Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 60 mm bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P) entsprechen eine Druckfestigkeit oder eine Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa*, eine Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa*, eine Scherfestigkeit nach DIN EN 12090 von mindestens 20 kPa* und einen Schubmodul nach DIN EN 12090 von mindestens 1 MPa aufweisen sowie den Nachweis der Nichtbrennbarkeit erbracht haben. Dämmplatten mit der Bezeichnung "Speedy" müssen mindestens auf der dem Untergrund zugewandten Oberfläche beschichtet sein. Die Zusammensetzung der Beschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

Es dürfen auch Mineralwolle-Lamellen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.4-616 vom 20. Juli 2007 verwendet werden.

Es dürfen nur die Mineralwolle-Lamellen eingebaut werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B, Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde und deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 747), nicht untersagt ist.

Der Abfall der Festigkeitseigenschaften durch Feuchteeinwirkung darf 30 % nicht überschreiten.

2.2.3 Bewehrungen

Die Bewehrungen "weber.therm 310", "maxit Armierungsgewebe PS", "weber.therm 311" und "maxit Armierungsgewebe MW" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten.

*

Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

Tabelle 1:

Eigenschaften	"weber.therm 310" und "maxit Armierungs- gewebe MW"	"weber.therm 311" und "maxit Armierungs- gewebe PS"
Flächengewicht	ca. 200 g/m ²	ca. 160g/m ²
Maschenweite	ca. 8 mm x 8 mm	ca. 4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungs- zustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 2,4 kN/5 cm	≥ 1,7 kN/5 cm
Anwendung im Unterputz	alle außer weber.therm 303	alle außer weber.therm 300 weber.therm retec 700

Tabelle 2:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit	
		"weber.therm 310" und "maxit Armierungs- gewebe MW"	"weber.therm 311" und "maxit Armierungs- gewebe PS"
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	1,2 kN/5 cm	0,85 kN/5 cm
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	1,2 kN/5 cm	0,85 kN/5 cm

2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm retec 700", "maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel", "maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E" und "maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel PS" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Unterputze "maxit multi 276 E", "maxit multi 276 F" und "weber.therm 377" müssen zementfreie, pastöse Kunstharzdispersionen sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.5 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "weber.prim 403" und "maxit Edelputz Haftgrund" müssen pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersionen sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.6 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2.1 bis 2.4 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normal-entflammablen Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2.8 Wärmedämm-Verbundsysteme

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2.1 bis 2.4 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Die WDVS nach Anlage 2.1 bis 2.3 mit Dämmstoffen aus EPS und Dicken bis 100 mm müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05¹, Abschnitt 6.1 und mit Dämmstoffdicken über 100 mm an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2, erfüllen.

Die WDVS nach Anlage 2.4 bis 2.6 mit Dämmstoffen aus Mineralwolle-Lamellen müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05², Abschnitt 6.1, erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind werksseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Produkte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Rohdichte der Dämmplatten³
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmplatten und der WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung kommt, in der der zu kennzeichnende Wert bereits angegeben wird.	

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmplatten und der WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für die WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 2.2.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Ist der Hersteller der WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen, der Haftvermittler und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Für den Nachweis der angegebenen Dämmstoffeigenschaften ist bei Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind, die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend. Bei anderen Dämmstoffen sind die Prüfungen durchzuführen oder die Unterlagen bei den Dämmstoffherstellern anzufordern und im Überwachungsbericht zu dokumentieren.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

⁴

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmplatten und die WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit der WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"².

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.2 und Anlage 2.1 bis 2.6 genannten Bauprodukte verwendet werden.

3.2 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit des WDVS ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich und bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast) $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

Bei Verwendung von Dämmstoffen nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4-616 gelten die dort festgelegten Anwendungs- und Einbaubestimmungen.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06⁵, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 0,02 W/(m²K) beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

3.4 Brandschutz

Die WDVS sind bei Dämmplatten aus EPS und Dicken bis zu 100 mm schwerentflammbar, bzw. mit Dicken über 100 mm normalentflammbar.

Die WDVS mit Mineralwolle-Lamellen sind schwerentflammbar.

Der Nachweis des Brandverhaltens gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Die WDVS müssen gemäß den folgenden Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2.1 bis 2.6 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Als Untergründe (Plattenwerkstoffe) im Holzbau dürfen nur folgende Bauprodukte verwendet werden:

Die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 303", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.
2. Gipsgebundene Spanplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.
3. Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
4. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Die Klebemörtel "weber.therm 302" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.
2. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

⁵

DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

Die Klebemörtel "weber.therm 304" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
2. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1 mit einer Dicke ≥ 12 mm (Spanplatten nach DIN EN 312:2003-11 – Typ P5 oder P7, Sperrholz nach DIN EN 636:2003-11 – Typ 2 oder 3, Holzfaserplatten nach DIN EN 622-2:2004-07 bzw. DIN EN 622-3:2004-07 und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)
2. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05 oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
3. Faserzementplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
4. Wasserabweisend beschichtete gipsgebundene Spanplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
5. Wasserabweisend beschichtete Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/-bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3.1 und 3.2 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter $+5$ °C auftreten.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 5 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08$ N/mm² aufweisen. Bei Untergründen nach Abschnitt 4.1 kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzuträglichen Befeuchtung geschützt werden.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" sind verarbeitungsfertige Produkte. Die weiteren Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen.

Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 bis 2.6 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmplatten

4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

4.6.2 Verklebung

Die Dämmplatten sind mit Zahnpachtel vollflächig zu beschichten.

Der Klebemörtel darf auch vollflächig auf dem Untergrund aufgetragen werden. Dabei ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten der Klebemörtel mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen gehalten werden.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmplatten auf der Außenseite mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bis 2.6 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bis 2.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

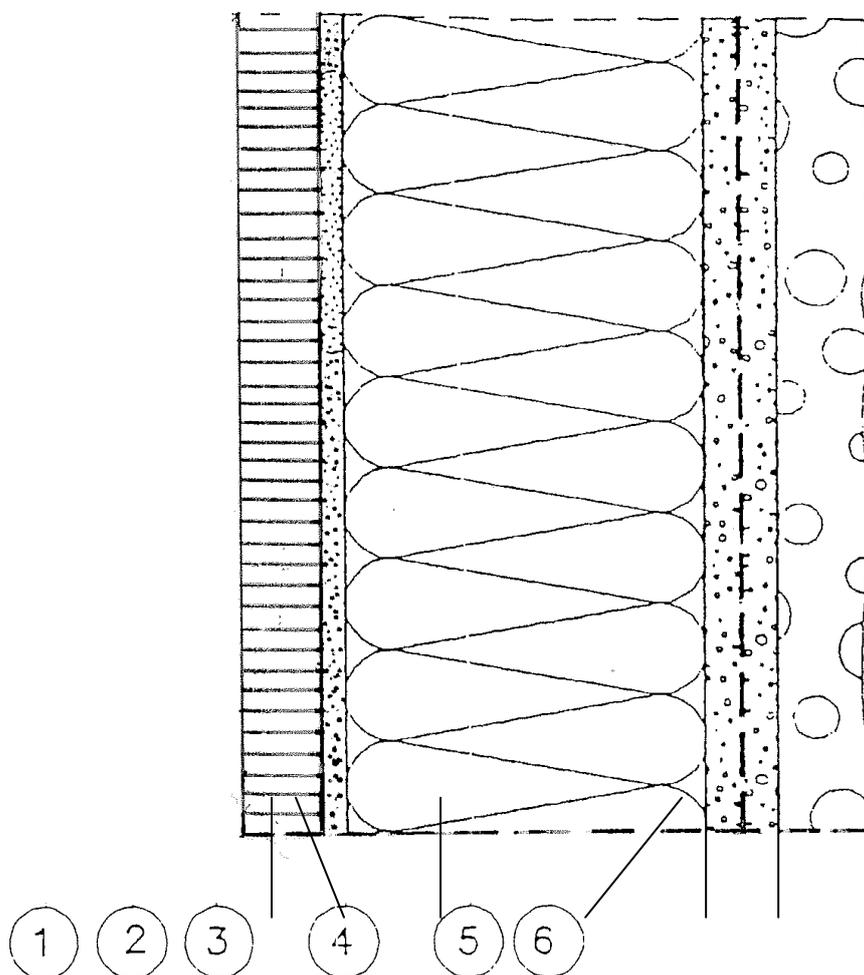
Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen der WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt



Legende:

- (1) Plattenwerkstoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrungsgewebe
- (6) Oberputz

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten

Zeichnerische Darstellung der "weber.therm – Wärmedämm-Verbundsysteme

Anlage 1

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
pastöse Oberputze		
weber.pas 430, 431	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460, 461	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480, 481, 471	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit spectra Kunstharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit sil Silikatputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit silco Silikonharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0

¹ Abschnitt 2.2.3 ist zu beachten

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten	Anlage 2.2
Aufbau des WDVS "weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem... B 100 PS / PS Speedy / PS Silence Speedy WDVS"	

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 370 weber.therm 303 weber.therm 309, maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 2,0 - 4,0	Kammbett
Dämmstoff: EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.2.2.1	-	60 - 200
Unterputze: weber.therm 303	ca. 4,0	3,0 - 4,0
Bewehrungen²: weber.therm 311, maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,160	-
Haftvermittler: (Anwendung gemäß Anlage 3) weber.prim 403, maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30	-
Oberputze: <u>mineralische Oberputze</u> weber.star 222 weber.star 223 weber.star 242 weber.star 244 weber.star 261 weber.cal 285 - 289 <u>pastöse Oberputze</u> weber.pas 430, 431 weber.pas 460, 461 weber.pas 480, 481, 471 maxit spectra Kunstharzputz maxit sil Silikatputz maxit silco Silikonharzputz weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 3,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0	2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0

² Abschnitt 2.2.3 ist zu beachten

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten	Anlage 2.3
Aufbau des WDVS "weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem... B 200 PS / PS Speedy / PS Silence Speedy WDVS"	

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300, 370 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0	Kammbett
Dämmstoff: Mineralwolle-Lamelle nach Abschnitt 2.2.2.2	-	60 - 200
Unterputze: weber.therm 300 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 - 8,0 5,0 - 8,0 5,0 - 8,0 5,0 - 8,0
Bewehrungen²: weber.therm 310, maxit Armierungsgewebe MW	ca. 0,200	-
Haftvermittler: weber.prim 403	ca. 0,30	-
Oberputze: <u>mineralische Oberputze</u> weber.top 200, 203-206 maxit ip Edelkratzputz weber.star 220 weber.star 221 weber.star 224 weber.star 240 weber.star 241 weber.star 260 weber.star 270 weber.star 271 weber.star 272 weber.star 281 maxit ip color maxit ip color plus maxit ip Edelputz maxit ip Reibeputz/Rillenputz maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur maxit ip Colibri	ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 4,0 - 5,0 ca. 8,0 ca. 8,0 - 10,0 ca. 2,5 - 5,0 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5 ca.2,0 - 4,5	5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,5 - 5,5 4,5 - 7,5 5,0 - 10,0 2,0 - 5,0 1,0 - 5,0 1,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0

² Abschnitt 2.2.3 ist zu beachten

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten	Anlage 2.4
Aufbau des WDVS "weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem... A 100 MW-L / MW-L Speedy"	

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: weber.therm 300, 301, 370 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel PS weber.therm 309 maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0	Kammbett
Dämmstoff: Mineralwolle-Lamelle nach Abschnitt 2.2.2.2	-	60 - 200
Unterputze: weber.therm 300 weber.therm 301 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 - 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 - 8,0 4,0 - 7,0 5,0 - 8,0 5,0 - 8,0 5,0 - 8,0 4,0 - 7,0 5,0 - 8,0
Bewehrungen²: weber.therm 310, weber.therm Textilglasgittergewebe grob weber.therm 311, weber.therm Textilglasgittergewebe	ca. 0,200 ca. 0,160	- -
Haftvermittler: weber.prim 403	ca. 0,30	-
Oberputze: mineralische Oberputze weber.top 200, 203-206 maxit ip Edelkratzputz weber.star 220 weber.star 221 weber.star 222 weber.star 223 weber.star 224 weber.star 240 weber.star 241 weber.star 242 weber.star 244 weber.star 260 weber.star 261 weber.star 270 weber.star 271	ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 3,0 ca. 4,0 - 5,0 ca. 8,0	5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,5 - 5,5 4,5 - 7,5

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten	Anlage 2.5
Aufbau des WDVS "weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem... A 200 MW-L / MW-L Speedy"	

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
weber.star 272	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.star 280	ca. 8,0 - 10,0	5,0 - 10,0
weber.star 281	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
weber.cal 285 - 289	ca. 2,5 - 5,0	2,0 - 5,0
maxit ip color	ca.2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip color plus	ca.2,0 - 4,5	1,0 - 5,0
maxit ip Edelputz	ca.2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	ca.2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	ca.2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
maxit ip Colibri	ca.2,0 - 4,5	2,0 - 5,0
<u>pastöse Oberputze</u>		
maxit sil Silikatputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460, 461	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0

² Abschnitt 2.2.3 ist zu beachten

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten	Anlage 2.6
Aufbau des WDVS "weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem... A 200 MW-L / MW-L Speedy"	

Bezeichnung	Norm	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschichtdicke s _d [m]
1. Unterputze				
weber.therm 300	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 301	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 302	EN 998-1	Zement/Kalk	0,20	0,05
weber.therm 303	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.therm 304	EN 998-1	Zement/Kalk	0,18	0,06
weber.therm 377	in Anlehnung an 18558	Reinacrylat/Silikon- harzemulsion	0,01*	0,6
weber.therm retec 700	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	EN 998-1	Zement/Kalk	0,20	0,05
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	EN 998-1	Zement/Kalk	0,18	0,06
maxit multi 276 E	in Anlehnung an 18558	Reinacrylat/Silikon- harzemulsion	0,01*	0,6
maxit multi 276 F	in Anlehnung an 18558	Reinacrylat	0,01*	1,32
2. Oberputze				
2.1 immer mit Haftvermittler				
weber.pas 430, 431	18558	Acrylpolymer- dispersion	< 0,3 ¹	< 0,2 ²
weber.pas 430 top, 431 top	-	Acrylpolymer- dispersion	< 0,1*	0,1**
maxit spectra top	-	Acrylpolymer- dispersion	< 0,1*	0,1**
maxit spectra Kunstharzputz	18558	Kunstharz- dispersion	0,1*	0,15**

* Wasserdurchlässigkeitsrate w_e, geprüft nach DIN EN 1062-3

¹ Wasserdurchlässigkeitsrate w geprüft nach DIN EN 1062-3 in [kg/ m²·h]

** Wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d, geprüft nach DIN EN ISO 7783-2 im Feuchtbereichsverfahren 23-50/95 bzw. nach DIN EN 12572

² geprüft nach DIN EN ISO 7783-2 im Feuchtbereichsverfahren 23-50/95 bzw. nach DIN EN 12572

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten	Anlage 3.1
Oberflächenausführung Anforderungen	

Bezeichnung	Norm	Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschichtdicke S _d [m]
2.2 ggf. mit Haftvermittler				
weber.star 220, 221, 222, 223, 224	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 240, 241, 242, 244	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 260, 261	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 270, 271, 272	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.star 280, 281	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	EN 998-1	Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit ip color	EN 998-1	Zement/Kalk	0,08	0,05
maxit ip color plus	EN 998-1	Zement/Kalk	0,11	0,04
maxit ip Edelputz	EN 998-1	Zement/Kalk	0,20	0,04
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	EN 998-1	Zement/Kalk	0,07	0,04
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	EN 998-1	Zement/Kalk	0,11	0,03
maxit ip colibri	EN 998-1	Zement/Kalk	0,11	0,03
weber.pas 460, 461	-	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,3 ¹	< 0,2 ²
weber.pas 460 top, 461 top	-	Acrylpolymer- dispersion/ Kaliumsilikat	< 0,1 [*]	< 0,1 ^{**}
maxit sil top	-	Acrylpolymer- dispersion	< 0,1 [*]	< 0,1 ^{**}
maxit sil Silikatputz	-	Kaliwasserglas/ Kunstharzdispersion	0,15	0,06
weber.pas 480, 481, 471	-	Silikonharz- emulsion/Acryl- polymerdispersion	< 0,3 ¹	< 0,2 ²
weber.pas 480 top, 481 top	-	Silikonharz- emulsion/Acryl- polymerdispersion	< 0,3 ¹	< 0,2 ²
maxit silco top	-	Acrylpolymer- dispersion	< 0,1 [*]	< 0,1 ^{**}
maxit silco Silikonharzputz	-	Silikonharz- emulsion/Acrylharz- dispersion	0,12	0,10
2.3 ohne Haftvermittler				
weber.top 200, 203, 204, 205, 206	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1
maxit ip Edelkratzputz	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,5	< 0,1

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten	Anlage 3.2
Oberflächenausführung Anforderungen	

1. Klebemörtel und Unterputze

Prüfung	Prüfnorm bzw. -vorschrift	Häufigkeit*
1.1 Abreißfestigkeit am Dämmstoff (Einzelwert ≥ 80 kPa)	ETAG 004 ¹ , Abschnitt 5.1.4.1.3	¼ jährlich
1.2 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 ² Abschnitt 5.8	2 x je Produktionswoche
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 ³ (Trockensiebung)	dto
c. Frischmörtelrohddichte	DIN EN 1015-6:2007-05 ⁴	dto
1.3 Organisch gebundene Produkte:		
a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3	dto

2. Oberputze

Prüfung	Prüfnorm	Häufigkeit*
2.1 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 Abschnitt 5.8	1 x je Produktionswoche
b. Frischmörtelrohddichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
2.2 Organisch gebundene Produkte:		
a. Frischmörtelrohddichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6: 2007-05	2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)	2 x je Produktionswoche

* Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

3. Dämmstoffplatten

Prüfung	Häufigkeit*
a. Rohddichte	gemäß Tabelle B1 der Norm DIN EN 13163 ⁵ bzw. DIN EN 13162 ⁶
b. Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung	
c. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	gemäß Tabelle C1 der Norm DIN EN 13162
d. Schubmodul/Scherfestigkeit	

Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werks-eigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o. g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
Brandverhalten des WDVS	siehe Abschnitt 2.4.3.1		

- ¹ ETAG 004 Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschichten
- ² DIN EN 459-2:2002-02 Baukalk-Teil 2: Prüfverfahren
- ³ DIN EN 1015-1:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)
- ⁴ DIN EN 1015-6:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 6: Bestimmung der Rohddichte von Frischmörtel)
- ⁵ DIN EN 13163:2009-02 Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation
- ⁶ DIN EN 13162:2009-02 Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten	Anlage 4
Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	

Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.3.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
- b) Die Beurteilung der Abreißfestigkeit der Wandoberfläche und der dauerhaften Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist erfolgt durch:
(Name, Anschrift)
- c) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.47-836**
Ausgeführtes System:
- d) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
- e) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
- f) Das System wurde zusätzlich befestigt mit:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten	Anlage 5
Information für den Bauherrn	